

auf Grundstücks-, Hausanschluss, Bauwasser gem. § 11 Wasserabgabesatzung (WAS) für das Grundstück:

<u>für da</u>	<u>as Grundstück:</u>			
Elur-Nr	. Gemarkung			

Straße, Haus-Nr, PLZ, Ort

Antragsteller (= Grundstückseigentümer)

Name, Vorname

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Aktuelle Adresse (Straße, Haus-Nr, PLZ, Ort)

Beschreibung der Anlage:

Wohngrundstück → Grundstücksfläche (m²):

Gewerbe/Industrie → Art des Betriebes:

Die Hausleitung soll installiert werden von der Firma:

Name der Firma, Anschrift

Erklärung:

Ich/Wir erkennen die Bedingungen der Wasserabgabesatzung an und stelle(n) zur Verlegung des Grundstücksanschlusses – soweit erforderlich – mein/unser Grundstück zur Verfügung.

Ich/Wir bin/sind davon unterrichtet, dass der Anschluss abgelehnt werden kann, wenn die Lage des Grundstückes oder sonstige technische Gründe besonders aufwendige und unwirtschaftliche Maßnahmen erfordern; für diesen Fall verpflichte(n) ich/wir mich/uns zur Übernahme der Mehrkosten (§ 4 Abs. 3 WAS).

Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (§ 8 BGS/WAS).

Ort Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragsteller

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und unter Beifügung eines Lageplanes (Maßstab 1:1000) an:

ZWE Eggolsheim, Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim, Fax.: 09545/444-6170, E-Mail: zwe@eggolsheim.de.

Für Rückfragen stehen wir unter der Tel.: 09545/444-170 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf unserer Homepage.

! Bitte beachten Sie das folgende Beiblatt!



Informationsblatt über die Verlegung von Grundstücksanschlüssen

1. Beantragung eines Grundstücksanschlusses

Für die Herstellung, Wiederinbetriebnahme oder Änderung eines Grundstücksanschlusses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag ist **spätestens zwei Wochen** vor dem geplanten Verlegungstermin beim Zweckverband zu stellen. Antragsteller ist/sind dabei stets der/die Grundstückseigentümer. Sofern dem Zweckverband noch kein Lageplan (Maßstab 1:100) vorgelegt wurde, ist ein solcher dem Antrag beizufügen.

2. Bauwasseranschluss

a) Position der Grundstücksanschlussleitung im Grundstück

Ein Holzpflock (ca. 1-2 m im Grundstück) markiert das Ende der Hausanschlussleitung im Grundstück. Die Leitung hat eine Nennweite von 1 Zoll - 1 $\frac{1}{4}$ Zoll und liegt in einer Tiefe von etwa 1,20 m bis 1,50 m.

b) Verbindung des Grundstücksanschlusses

Nachdem die Position der Hausanschlussleitung im Grundstück feststeht, kann diese durch den Bauherrn bzw. durch die Baufirma **vorsichtig** freigelegt werden. Der Bauwasseranschluss unterliegt nur dem Zweckverband.

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauwasseranschluss gegebenenfalls vor Frost geschützt ist.

c) Zu- oder Aufdrehen des Schiebers nur durch den Zweckverband

Der Bauherr bzw. die Baufirma dürfen diesen Schieber **keinesfalls selbst zu- oder aufdrehen!** Für evtl. Schäden haftet der Bauherr! Bitte hierfür zwingend einen Termin mit unserem technischen Dienst vereinbaren.

3. Grundsätzliches und Planung

Die Weiterführung des Grundstücksanschlusses (= Hausanschluss) von der, auf dem Grundstück befindlichen Leitung bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband bzw. durch eine vom Zweckverband beauftragte Firma.

Die Lage bzw. Führung des Grundstücksanschlusses wird vom Zweckverband, nach Anhörung des Anschlussnehmers, bestimmt. Dabei werden dessen berechtigte Interessen, sofern diese technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind, berücksichtigt. Zur Vermeidung von Mehrkosten sollte der Anschlussnehmer daher frühzeitig die gewünschte Leitungsführung, unter Vorlage eines Lageplans (Maßstab 1:100), mit dem Zweckverband abstimmen. Im Regelfall erfolgt die Einführung des Grundstücksanschlusses in das Gebäude über eine Mehrsparteneinführung.

Bei Gebäuden ohne Keller oder wenn sich der Hausanschlussraum in der Mitte des geplanten Wohnhauses befindet, sollte unbedingt noch vor Erstellung der Bodenplatte ein Ortstermin mit dem Zweckverband stattfinden. Bei diesem Ortstermin wird die Vorgehensweise zur Verlegung eines Leerrohrs (Dimension 100 mm KG) vor Ort mit dem Bauherrn bzw. der Baufirma und dem Wasserversorger abgestimmt. Die Verlegung des Leerrohrs hat aufsteigend mit sechs 15-Grad-Bögen zu erfolgen. Das Schutzrohr ist zwingend bis Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) zu verlegen.

4. Verlegung der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzählerbügel

Voraussetzungen für diese Verlegung:

- Die Kellerwand und die Kellerdecke sind hochgezogen (bei Hausbau mit Keller).
- Die Baugrube ist noch nicht mit Erdreich angefüllt.
- Die Stelle, an der die Hausanschlussleitung ins Haus gelegt werden soll, ist markiert bzw. mit dem Zweckverband abgesprochen.
- Der geplante Standort der Wasseruhr im Keller ist auf ca. 1m² verputzt und markiert bzw. mit dem Zweckverband abgesprochen.
- Die Erdarbeiten auf dem Grundstück unterliegen dem Hauseigentümer.
- Eine bauseits vorhandene Mehrsparteneinführung/Kernbohrung/Mauereinführung kann vom Zweckverband für den Hausanschluss genutzt werden.



Die Verlegung des Grundstücksanschlusses bis einschließlich des Zählerbügels erfolgt durch den ZWE oder eine vom Zweckverband beauftragte Firma. Daher ist hierfür eine **Vorlaufzeit von mindestens einer Kalenderwoche** erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie nach der Antragstellung mit dem Zweckverband **rechtzeitig telefonisch unter 09545/8203 einen Termin** für die geplante Verlegung der Grundstücksanschlussleitung ins Haus und / oder das Setzen des Zählerbügels.

5. Einbau der Wasseruhr

Vor dem Einzug ins neue Haus bzw. nach dessen Fertigstellung muss der Bauherr mit dem Zweckverband telefonisch einen Termin zum Einbau der Wasseruhr vereinbaren. Dies gehört zu den Pflichten des Bauherrn! (Anwesenheitspflicht des Bauherrn bei Einbau)

6. Hinweis auf Frostgefahr während der kalten Jahreszeit

- Bei Frostgefahr sind die Anlagen bzw. Armaturen gegen Auffrieren zu schützen.
- Sollte dies nicht möglich sein, dann setzen Sie sich mit Zweckverband in Verbindung, damit der Hausanschluss abgestellt werden kann.
- Eine erneute Öffnung und anschließende Abstellung des Bauwasserhahns durch den ZWE ist kostenpflichtig!
- Schäden, die durch Frosteinwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

7. Kosten für den Grundstücksanschluss

Der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (§ 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS).

8. Kosten für den Bauwasseranschluss

Die Kosten für den Bauwasseranschluss betragen pauschal 140,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Erfassung des Wasserverbrauchs während der Dauer des Hausbaus wird **keine** separate Wasseruhr durch den Zweckverband eingebaut. Nach Fertigstellung und Bezug des Wohnhauses erhält der Eigentümer eine Rechnung über die Kosten des Bauwasseranschlusses und der Aufwandserstattung.

9. Terminvereinbarungen und Absprachen vor Ort

Termine bzw. Absprachen vor Ort vereinbaren Sie mit uns vorzugsweise telefonisch zu den nachfolgend genannten Zeiten. Auf diese Weise können wir Ihre Terminwünsche am besten berücksichtigen.

Wir sind telefonisch erreichbar:

Montag - Donnerstag von 7.30 bis 12.00 sowie von 12.30 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr unter 09545/ 8203.

E-Mail: <u>zwe@eggolsheim.de</u>

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim www.eggolsheimer-gruppe.de